

# **Statuten des Vereins „Freundinnen und Freunde des Kapuzinerklosters Olten“**

## **I. Präambel**

Das seit 1676 mitten in der Stadt Olten stehende Kapuzinerkloster gehört nicht nur visuell, sondern auch *spirituell* zum Stadtbild von Olten. Die während Jahrhunderten vorgelebte Bescheidenheit, verbunden mit Seel- und Fürsorge leisten einen wichtigen Beitrag für ein lebens- und liebenswertes Olten. Mit der zusätzlichen Öffnung der Klostertore für Ruhesuchende und dem Zurverfügungstellung des Areals für kulturelle Aktivitäten, kann der Geist der Kapuziner weit über die Klostermauern, ja sogar über die Stadtgrenze hinweg wirken.

Die Freundinnen und Freunde des Kapuzinerkloster Olten haben sich zum Ziel gesetzt, diesen Geist auch nach Verlassen der Kapuziner aufrecht zu erhalten und zu fördern. Zu diesem Zweck schliessen sie sich zu einem gemeinnützigen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB zusammen:

## **II. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Name**

<sup>1</sup> Der Verein „Freundinnen und Freunde des Kapuzinerklosters Olten“ ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches / ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Olten.

<sup>2</sup> Der Verein ist politisch neutral und bekennt sich zum Prinzip der Nächstenliebe.

### **§ 2 Zweck**

<sup>1</sup> Der Vereinszweck besteht darin, das Klosterareal als Ort der Spiritualität, des sozialen Engagements und des kulturellen Erbes zu pflegen und weiterzuentwickeln, indem ideelle und finanzielle Unterstützung geboten wird.

<sup>2</sup> Der Verein strebt in Zusammenarbeit mit der/dem jeweiligen Eigentümerin/Eigentümer an, das Areal der Klosterparzelle gemäss seinem Zweck zu

nutzen und dazu beizutragen, den Klostergarten als einen Ort der Erholung und Begegnung für die Bevölkerung zu schaffen.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft

- Einzelmitglieder
- Familienmitglieder
- Gönnermitglieder
- Kollektivmitglieder

Einzelmitglied kann eine natürliche Person werden, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmt.

Ehepaare und eingetragene Partnerschaften sowie eheähnliche Lebensgemeinschaften werden als Familienmitglieder betrachtet, bezahlen einen gemeinsamen Beitrag und sind einzeln stimm- und wahlberechtigt.

Gönnermitglieder unterstützen den Verein regelmässig materiell. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Stiftungen, Vereine und Gemeinden können Kollektivmitglied des Vereins werden. Sie stellen einen Vertreter/eine Vertreterin für die Mitgliederversammlung, der/die stimmberechtigt ist.

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Die Mitgliedschaft erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den/die Präsidenten/in durch die Jahresversammlung. Ein Austritt muss schriftlich dem/der Präsidenten/in auf das Ende eines Vereinsjahres eingereicht werden.

### **IV. Struktur des Vereins**

#### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisoren/Revisorinnen

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Diese findet innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail

durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind schriftlich und spätestens bis 20 Tage vor selbigen an den Vorstand zu richten.

Die ordentlichen Geschäfte sind:

- Abnahme des Jahresberichtes
- Rechnungsablage, Budgetgenehmigung
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, Kassiers/Kassierin, Aktuars/Aktuarin und weiterer Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren/Revisorinnen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderung

## **§ 6 Vorstand**

Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Aktuariat
- Finanzen

Der Vorstand kann für spezielle Vorhaben Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden und in diese Mitglieder zur Mitarbeit bestimmen. Sie sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

## **§ 7 Revisoren/Revisorinnen**

Zur Kontrolle der Finanzen werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des Kalenderjahres.

## **V. Finanzierung**

**§ 8 Ordentliche Beiträge** sind:

Mitgliederbeiträge  
Gönnerbeiträge

Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 9 Ausserordentliche Beiträge**

Spenden  
Sponsorenbeiträge  
Kollekten bei Veranstaltungen

Die ausserordentlichen Beiträge sollen für Aktivitäten im Sinne des Zweckartikels (§ 2) verwendet werden.

## **VI. Auflösung des Vereins**

### **§ 10**

Über die Auflösung und die Verwendung des Vermögens des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

Diese Statuten treten am 11. September 2023 in Kraft.

So beschlossen und genehmigt an der Gründungsversammlung im Kapuzinerkloster Olten am 11. September 2023.

Für den Verein „Freundinnen und Freunde des Kapuzinerklosters Olten

Der Präsident:  
gez. Werner Good

Der Aktuar:  
gez. Theo Ehram